

1 Auftragsannahme

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen, Streichungen und sonstige Vereinbarungen. Das Schriftlichkeitsgebot kann nicht wirksam durch mündliche Abreden wegbedungen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen liegen auch allen künftigen Verträgen zwischen dem Käufer und uns zugrunde, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme auf die Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte.

2 Preise und Termine

Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise sind verbindlich. Wird der in der Auftragsbestätigung in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich oder in die Sphäre des Käufers fallen, so gelten die aktuellen Preise des Liefertages.

Der in Aussicht genommene Liefertermin (Auslieferung ab Werk) wird nach Möglichkeit eingehalten, gilt aber nicht als verbindlich vereinbart. Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt sowie Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereichs die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es *beim Lieferanten, bei Zulieferern oder im Verkehrswesen, ferner auch unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen oder Krieg* befreien uns für die Dauer der Auswirkungen zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit der Lieferung tritt vollständige Befreiung ein. Bei Behinderungen von mehr als 3 Monaten ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

3 Zahlung

Alle Rechnungen sind zum vereinbarten Fälligkeitstermin, und ohne besondere Vereinbarung grundsätzlich sofort fällig. Sie sind in der fakturierten Währung auszugleichen. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber und bedeutet keine Stundung. Bei Fälligkeitsüberschreitungen hat der Käufer nach Eintritt der Fälligkeit den Rechnungsbetrag in Höhe von *8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen*. Umstände beim Käufer, die geeignet sind, den Anschein unklarer finanzieller Leistungsfähigkeit zu erwecken, insbesondere Wechsel- oder Scheckproteste sowie die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, berechtigen uns, die Auslieferung der gekauften Waren von einer Vorauszahlung oder einer angemessenen Sicherheit (wie Bankbürgschaft) abhängig zu machen. Kommt der Käufer diesem Begehren nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nach unserer Wahl für den gesamten Vertrag oder für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Durch die Ausübung dieses vertraglichen Rücktrittsrechts werden die uns gesetzlich oder vertraglich zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht ausgeschlossen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen die Kaufpreisforderung mit Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen Gegenforderungen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, soweit Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis alle unsere Forderungen gegen den Käufer erfüllt sind. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vom Käufer nicht sicherungsübereignet oder verpfändet werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich mitzuteilen. *Jede Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Waren mit fremden, uns nicht gehörenden Sachen nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Soweit wir nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften Eigentum oder Miteigentum erlangen, überträgt der Käufer uns schon jetzt in Höhe des Wertes unserer Ware Miteigentum an den durch Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandenen neuen*

Sachen und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Käufer tritt alle Ansprüche gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund Weiterveräußerungen, Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (z. B. Einbau) zustehen, in voller Höhe an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, die wir gegen den Käufer haben.

Wir nehmen die Übereignungserklärungen sowie die Abtretungserklärungen des Käufers an. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Der Käufer ist bei Zahlungsverzug auf unser Verlangen verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und Erklärungen abzugeben, die der Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte dienlich sind.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist dieser verpflichtet, auf unser Verlangen die gelieferte Ware zurückzugeben und uns zu gestatten, zur Kennzeichnung der gelieferten Ware sein Betriebsgrundstück und den Ort der Lagerung der Ware zu begehen und zu befahren.

5 Rücktrittsrecht

Neben den gesetzlich geregelten Rücktrittsrechten berechtigen uns folgende Umstände zum Rücktritt vom Kaufvertrag:

- a) Unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns unmöglich oder unzumutbar machen;
- b) Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es bei uns, unseren Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen oder Krieg.

Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen nach Kenntnis der zum Rücktritt berechtigenden Umstände schriftlich zu erklären.

Der Käufer ist im Fall unseres Rücktritts nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

6 Mangelansprüche und Haftung

Obgleich unsere Erzeugnisse mit größter Sorgfalt hergestellt werden, können im Einzelfall die Verschiedenartigkeit der Rohstoffe oder anderer nicht überwachbarer Faktoren das Endprodukt beeinflussen. Soweit diesbezügliche Beeinflussungen sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen oder keine erheblichen Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware bedingen, erwirbt der Käufer keinen Gewährleistungsanspruch.

Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Erhalt vom Käufer auf ihre einwandfreie Beschaffenheit hin zu untersuchen, etwaige Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer verliert seine Mangelansprüche gegen uns, wenn er nicht rechtzeitig rügt. Nicht verdeckte Mängel, insbesondere auch Feuchtigkeiterscheinungen, sind spätestens binnen 8 Tagen nach Warenerhalt, und zwar vor Be-, Verarbeitung oder Verbindung uns schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung und vor Be-, Verarbeitung oder Verbindung anzuzeigen. Erfolgt die Mängelanzeige nicht unverzüglich bzw. innerhalb der vorgenannten Fristen oder erfolgt eine Be-, Verarbeitung oder Verbindung der gelieferten Waren, so gilt die Ware als vom Käufer genehmigt.

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung von der unverzüglichen vorherigen Herausgabe der beanstandeten Ware abhängig zu machen. Misslingt eine Ersatzlieferung mindestens zweimal, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung geltend zu machen.

Weitergehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

Unsere Gewährleistungspflichten sind vorstehend abschliessend geregelt. In keinem Fall hat der Käufer Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsmängel, Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von uns, wohl aber für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von unseren Hilfspersonen. Eine Eigenschaftszusicherung liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch uns erfolgt.

7 Versand

Die Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ab Werk. Mit der Übergabe an den Transportführer gehen Gefahr, Bruchrisiko sowie Beweislast bzgl. ordnungsgemäßer Verpackung und Verladung auf den Käufer über. Dies gilt auch bei *Franco-Lieferung*. Soweit von uns eine Versicherung gegen Bruch- und Transportrisiken abgeschlossen wird, handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluss jeder eigenen Verantwortlichkeit. Im übrigen gelten für unsere Sendungen die "Regeln der Internationalen Handelskammer für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen" (*Incoterms*), erweitert für Überseelieferungen nach Maßgabe der jeweiligen Konossements-Bedingungen der mit der Beförderung beauftragten Reederei. Bei Lieferungen gem. CIF oder ähnlichen Vereinbarungen ist offene unbehinderte Schifffahrt vorbehalten. Sollten durch besondere von uns nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Zufrieren, vereinbarte Bestimmungshäfen nicht angelaufen werden können, so dass die Ware in Nothäfen gelöscht werden muss, gelten die übernommenen Lieferverpflichtungen in diesen Häfen als erfüllt. Es obliegt dem Empfänger, Sendungen nur unter allen Vorbehalten von den Frachtführern in Empfang zu nehmen, wenn die Verpackung irgendwelche äußeren Merkmale von Beschädigungen aufweist oder aufgrund anderer Umstände Schäden vermuten lässt. Die Vornahme aller Handlungen, welche der erfolgversprechenden Geltendmachung von Regressansprüchen gegen Frachtführer vorausgesetzt sind, ist Sache des Empfängers (Kunden). Die Unterlassung notwendiger diesbezüglicher Maßnahmen ist uns nicht zuzurechnen.

Erfolgt der tatsächliche Versand nach einem anderen als dem vereinbarten Bestimmungsland, sind wir berechtigt, die für das neue Bestimmungsland gültigen Preise und Bedingungen nachträglich anzuwenden, *unbeschadet darüber hinausgehender diesseitiger Ersatzansprüche*.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz des Lieferwerkes. Erfüllungsort für die Zahlung ist - soweit nicht anders schriftlich vereinbart - *Bützberg*.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist *Bützberg*. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu belangen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Schweiz. *Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.*

9 Vertragsergänzungen

Ist eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.